

Beleidigung eines Vorgesetzten in der Öffentlichkeit wegen dessen früherer militärischer Befehlsgebung. Die Begehungsformen **Verleumdung** und **Beleidigung** sind im wesentlichen mit den in den §§ 137 und 138 identisch. Soweit in der Beleidigung gem. § 137 auch die Tötlichkeiten enthalten sind, werden diese regelmäßig nicht durch § 270, sondern beim Zutreffen der Gesetzesvoraussetzungen durch die §§ 268 und 267 erfaßt. In davon nicht erfaßten Fällen ist auch eine tätliche Beleidigung nach § 270 möglich.

3. Verlangt wird **vorsätzliches Handeln**. Der Täter muß die Erkenntnis besitzen, daß es sich bei dem durch Beleidigung oder Verleumdung Angegriffenen um eine in § 270 ausdrücklich geschützte Militärperson handelt. Der Täter muß ebenfalls wissen, daß zwischen ihm und dem Angegriffenen ein ständiges oder zeitweiliges Dienstverhältnis besteht oder er seine Tat wegen dienstlicher Obliegenheiten durchführt.

4. Im Verhältnis zu den §§ 137 und 138 ist § 270 das speziellere Gesetz. Bei Beleidigungen und Verleumdungen zwischen Militärpersonen kommen beim Fehlen der Gesetzesvoraussetzungen des § 270 die §§ 137 oder 138 zur Anwendung. Dasselbe trifft auf das Verhältnis zwischen Militärpersonen und anderen Personen zu. Die §§ 267 und 268 sind bei Vorliegen von Tötlichkeiten gegenüber § 270 das speziellere Gesetz. Im übrigen ist zwischen ihnen **Tateinheit** möglich.

§ 271

Verletzung des Beschwerderechts

Wer als Vorgesetzter eine ordnungsgemäß eingereichte Beschwerde eines Unterstellten nicht bearbeitet, zurückhält oder den Beschwerdeführer zur Rücknahme der Beschwerde nötigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung oder mit Strafarrrest bestraft.

1. Diese Norm dient der **Sicherung des Rechts der Militärpersonen auf Beschwerde**. Der Beschwerdeführer soll vor willkürlichen Maßnahmen jeder Art geschützt werden, wobei gegenüber § 14 MStrG auch die Nötigung zur Rücknahme einer Beschwerde strafbar ist.

2. **Beschwerden** sind mündliche oder schriftliche Eingaben, Vorschläge, Hinweise, Kritiken oder Anliegen, die ein Unterstellter an seinen Vorgesetzten in dienstlicher oder persönlicher Angelegenheit richtet. Sie müssen eine Beschwerde über gesetzwidrige Handlungen oder Weisungen der Vorgesetzten, gegen Disziplinaentscheidungen oder über Verstöße gegen die Rechte des Beschwerdeführers (z. B. Recht auf Urlaub, Recht der materiellen und finanziellen Versorgung usw.) beinhalten (vgl. DV-10/6 der NVA).